

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0452021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 07.09.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM beraten und am 14.09.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der nachstehende, auf der Plattform [...] veröffentlichte Post, der vom Nutzer unter der URL

[...]

für jedermann ohne Zugangshürden zum Abruf bereitgehalten wird.

Darin „teilt“ und kommentiert der Nutzer einen [...] -Beitrag des Schweizer Fernsehens („SRF News“), worin an den Beginn der Kennzeichnung der jüdischen Bevölkerung durch die Nationalsozialisten vor 80 Jahren – Stand 01.09.2021 – erinnert wird. Der Beitrag des SRF besteht aus einem Foto, worauf Personen zu sehen sind, auf deren Kleidung der Davidstern angebracht ist. Die Bildüberschrift lautet

„01.09.1941 Beginn der Kennzeichnung der jüdischen Bevölkerung“

Das Foto wird flankiert von folgendem Text:

„Vor 80 Jahren trat die „Polizeiordnung über die Kennzeichnung der Juden“ in Kraft. Danach waren alle Juden im Deutschen Reich, die über sechs Jahre alt waren, verpflichtet, gut sichtbar einen gelben Davidstern mit der Aufschrift „Jude“ an der

Kleidung zu tragen. (...). Die Einführung des gelben Davidsterns (...) war eine der letzten Maßnahmen der Nationalsozialisten vor Beginn der Deportationen in die Konzentrationslager.“

Unter Bezugnahme auf diesen Beitrag äußert sich der Nutzer im streitgegenständlichen Post wie folgt:

„Aber viele wollen die Parallelen nicht sehen! Wer hat es sich ausgedacht? Wer hat es Angeordnet? Wer hat es durchgesetzt? Wer hat es kontrolliert? Und Dr. Mengele hat ja auch nur seine Arbeit gemacht.“

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im Hinblick auf den streitgegenständlichen Post erscheint aus Sicht des Prüfungsausschusses keiner dieser Tatbestände erfüllt.

1.

Insbesondere erfüllt der Post keinen der Straftatbestände der Volksverhetzung gem. § 130 StGB. In Betracht kämen allenfalls die Tatbestandsvarianten der Absätze 1 und 3.

a) § 130 Abs. 3 StGB

Dazu müsste der Post in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung i.S.d. § 6 Völkerstrafgesetzbuch billigen, verherrlichen oder verharmlosen (§ 130 Abs. 3 StGB).

Die Regelung des Absatzes 3 stellt sowohl das Leugnen des Holocaust unter Strafe, als auch das Billigen, Leugnen und Verharmlosen von in der NS-Zeit begangenen Handlungen im Sinne des § 6 Völkerstrafgesetzbuch (Fischer, a.a.O., Rz. 23).

Durch die Äußerung „Und Dr. Mengele hat ja auch nur seine Arbeit gemacht“ könnte der Nutzer die Massenvernichtung von Juden in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, für die der frühere SS-Lagerarzt Dr. Mengele u.a. im Zeitraum Mai 1943 – Januar 1945 mitverantwortlich zeichnete, i.S.d. § 130 Abs. 3 StGB „verharmlosen“.

Das Tatbestandsmerkmal des „Verharmlosens“ ist nach der Rechtsprechung des BGH erfüllt, wenn der Nutzer die vorbezeichneten, in der NS-Zeit begangenen Handlungen „herunterspielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert“ (Fischer, a.a.O., Rz. 31 mit Verweis auf BGH 46, 40).

Hiervon ist vorliegend nicht zweifelsfrei auszugehen.

aa)

Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, ist bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, zu berücksichtigen. Bei der Erfassung des Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung ausgehend von dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers und dem allgemeinen Sprachgebrauch stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (st. Rspr., vgl. nur BGHZ 203, [239](#) = ZUM 2015, [248](#) Rn. [19](#) m. w. N).

In Anwendung dieser Grundsätze kommen hier nach Auffassung des Prüfausschusses die folgenden Deutungsvarianten in Betracht:

- (1) Indem der Nutzer äußert, dass Lagerarzt Dr. Mengele, der in seiner Funktion u.a. für die Selektion im KZ Auschwitz mitverantwortlich zeichnete, mithin kaltblütig darüber befand, wer getötet werden sollte, „nur seine Arbeit gemacht habe“, kann die Darstellung einerseits dahin zu verstehen sein, dass die Taten der Massenselektion in ihrer Bedeutung und Tragweite bagatellisiert werden. Indem Dr. Mengele attestiert wird, beim Völkermord an Juden „nur“ (s)eine „Arbeit“ erledigt zu haben, werden diese Gräueltaten auf plastische und zynische Weise heruntergespielt. Bei Zugrundelegung dieser Deutungsvariante sieht der Prüfausschuss den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB in der Variante des „Verharmlosens“ als erfüllt an.
- (2) Allerdings ist es nach Auffassung des Prüfausschusses gleichsam nicht auszuschließen, dass die Darstellung vom Durchschnittsrezipienten auch in eine Richtung verstanden werden kann, die zu einer für den Nutzer strafrechtlich günstigeren Beurteilung führt:

Indem der Nutzer den NS-kritischen Beitrag des SRF teilt und hierzu einleitend die These aufstellt

„Aber viele wollen die Parallelen nicht sehen! (...)“

kann der Post auch dahin verstanden werden, dass die nationalsozialistischen Handlungen – u.a. in Gestalt der im SRF-Beitrag thematisierten Kennzeichnungspflicht für Juden – vom Nutzer durchaus als verachtenswert eingeordnet werden und er auf „Parallelen“ hinweist, mithin zu ggf. aktuellen, aus seiner Sicht kritikwürdigen Entwicklungen. Dem Prüfausschuss ist zwar durchaus bewusst, dass jeglichem Vergleich mit nationalsozialistischen Anordnungen per se ein gewisser „verharmlosender Charakter“ innewohnt. Allerdings geht – bei

Zugrundelegung der obigen Deutungsvariante – die Stoßrichtung der streitgegenständlichen Darstellung nicht dahin, NS-Handlungen zu bagatellisieren, sondern dient der Vergleich vielmehr dazu, der Kritik an den „Parallelen“ überspitzt Ausdruck zu verleihen. Dafür, dass es nach dieser Deutungsvariante im Kern nicht um eine „Verharmlosung“ von NS-Handlungen geht, spricht, dass – wie ausgeführt – der Nutzer einen eindeutig NS-kritischen Kommentar teilt, kommentiert und sich auch nicht eindeutig von dessen Zielrichtung, nämlich der Erinnerung an die NS-Opfer und die Maßnahmen der Nationalsozialisten, distanziert. Er äußert sich offen und in einer Weise, die es dem Rezipienten überlässt, eigene Schlussfolgerungen zu ziehen. Dass eine solche Deutung nicht fernliegt, zeigt auch der Kommentar eines Nutzers unterhalb des Posts, der eine Anspielung auf angebliche „Parallelen“ im Hinblick auf die aktuelle Debatte zu „Impflichten“ erkannt haben will:

„Naja dann wird es nicht mehr lange dauern bis ungeimpfte auch so etwas verordnet bekommen und anschließend deportiert werden“

Dies zeigt, dass der Post solche Deutungsvarianten zulässt, die den Unwert der damaligen NS-Handlungen nicht in Zweifel ziehen. Die Fragen „Wer hat es sich ausgedacht? Wer hat es angeordnet? Wer hat es durchgesetzt? Wer hat es kontrolliert?“ sind inhaltlich zwar substanzarm, können in diesem Zusammenhang aber auch dahin verstanden werden, dass der Nutzer auf (ggf. politische) Verantwortlichkeiten hinweisen möchte bzw. diese hinterfragt („Wer?“). Bei Zugrundelegung dieser Deutung kann der Satz „Und Dr. Mengele hat ja auch nur seine Arbeit gemacht“ auch als ein mit Ironie behafteter Warnhinweis („ja auch nur“) ausgelegt werden, der darauf zielt, zu erinnern, dass Dr. Mengele freilich nicht lediglich nur Befehlsempfänger war, sondern die vom NS-Regime angeordneten Maßnahmen ebenfalls „durchgesetzt“ hat.

Bei Zugrundelegung dieser Deutungsvariante wäre der Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB in der Variante des „Verharmlosens“ nicht einschlägig und wäre die Darstellung noch von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.

bb)

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass dann, wenn Formulierungen oder die Umstände der Äußerung eine nicht strafrechtlich relevante oder persönlichkeitsrechtsverletzende Deutungsvariante zulassen, ein Strafurteil oder ein die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung aussprechendes zivilgerichtliches Urteil gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verstößt (vgl. BVerfGE 43, 130 [136]; – 93, 266 [296] – zur strafrechtlichen Verurteilung – ; BVerfGE 85, 1 [18]; – 86, 1 [11 f.] – zur zivilrechtlichen Verurteilung). Müsste nämlich der sich Äußernde befürchten, wegen einer Deutung, die den gemeinten Sinn verfehlt, mit staatlichen Sanktionen belegt zu werden, würden über die Beeinträchtigung der individuellen Meinungsfreiheit hinaus negative Auswirkungen auf die generelle Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit

eintreten. Eine staatliche Sanktion könnte in einem solchen Fall wegen ihrer einschüchternden Wirkung die freie Rede, freie Information und freie Meinungsbildung empfindlich berühren und damit die Meinungsfreiheit in ihrer Substanz treffen (vgl. BVerfGE 43, 130 [136] – 54, 129 [136] – 94, 1 [9]).

Der skizzierten Rechtsprechung des BVerfG schließt sich der Prüfausschuss an und berücksichtigt zu Gunsten des Nutzers, dass die obige Deutungsvariante (2) jedenfalls nicht auszuschließen und deshalb zu Grunde zu legen ist. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Prüfausschuss den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB nicht als erfüllt ansieht.

b) § 130 Abs. 1 StGB

Desgleichen gilt im Hinblick auf die Tatbestandsvarianten des § 130 Abs. 1 StGB. Der streitgegenständlichen Darstellung lässt sich insofern nicht entnehmen, dass sie gegen eine in § 130 Abs. 1 StGB bezeichnete Gruppe zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass sie Bevölkerungsgruppen beschimpft.

2.

Andere Straftatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht ersichtlich.